

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 15 vom 10. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
59	21. Sitzung des Kreistages	64
60	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	64
61	Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“; Bekanntmachung über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit eines Bebauungsplanes	65
62	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2026	66

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 59

21. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 20.04.2026, 15:00 Uhr, findet im Panoramasaal, Landratsamt Günzburg, Außenstelle Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg die 21. Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

...

Öffentlicher Teil (Beginn ca. 15.15 Uhr)

- 4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Änderungen im Tarifsortiment des FLEXIBUS
- 5 Verabschiedung der ausscheidenden Kreisrätinnen und Kreisräte
- 6 Sonstiges

AZ: 0141.4
Günzburg, 09.04.2026

Nr. 60

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Fachklinik Ichenhausen m&i Medizin und Immobilie GmbH & Co., Klinik Anlage KG, Im Kreuzfeld 6, 34537 Bad Wildungen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Baubuch-Nummer BS-2026-3 vom 01.04.2026 die Baugenehmigung zur Erweiterung und Sanierung des bestehenden Raums für Medizinische Trainingstherapie im UG auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2080/8 der Gemarkung Ichenhausen erteilt. Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.15, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Az. BS-2026-3
Günzburg, 01.04.2026

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 61

Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“; Bekanntmachung über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit eines Bebauungsplanes

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ (An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) hat am 16.12.2025 beschlossen, folgenden Bebauungsplan i.S. § 30 BauGB aufzustellen:

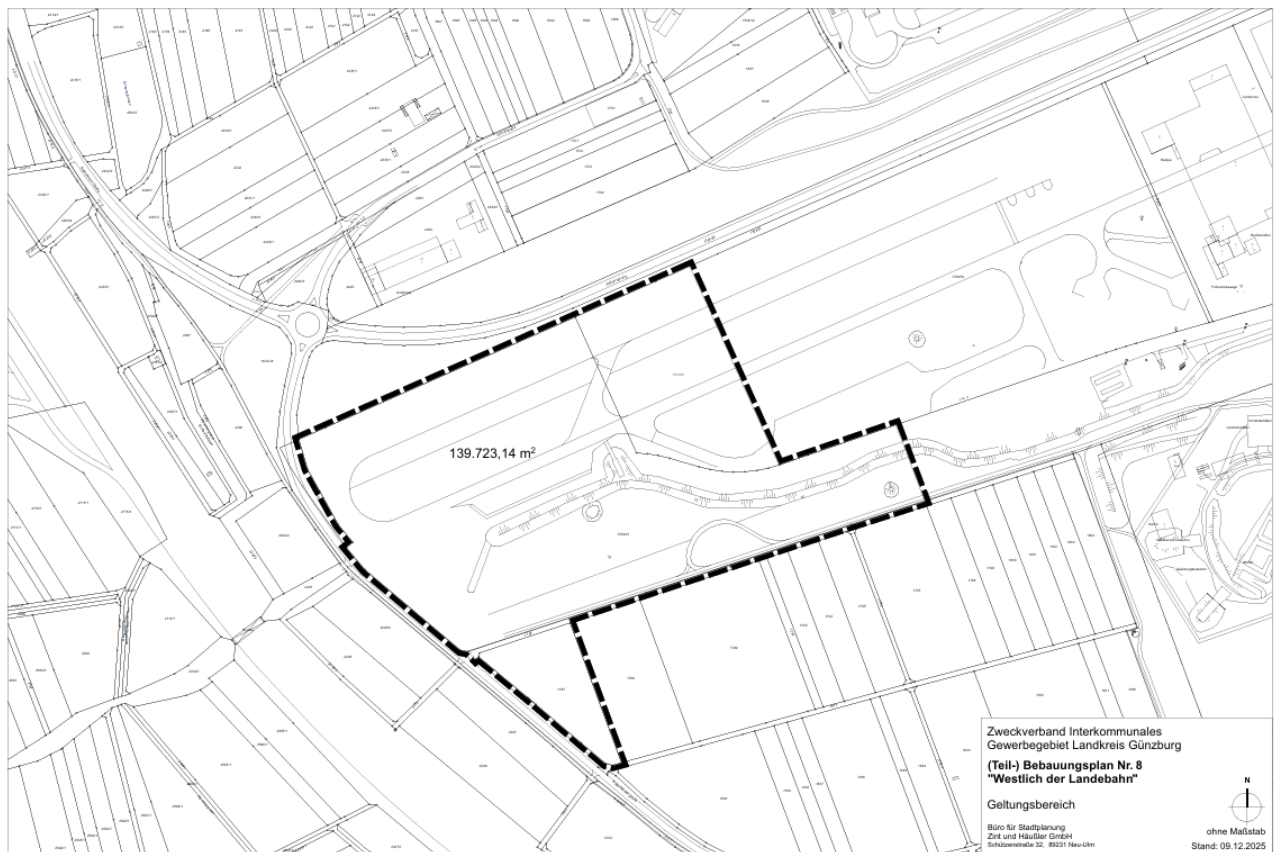
(Teil-) Bebauungsplan Nr. 8 "Landebahn West"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung vom 16.12.2025 hat die 19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" die Aufstellung des (Teil-) Bebauungsplans Nr. 8 "Landebahn West" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" in der Sitzung am 16.12.2025 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt.



Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung liegt im westlichen Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen des ehemaligen Fliegerhorstes nach Westen zur Ansiedlung eines großflächigen Rechenzentrums geplant. Hierzu ist eine Überplanung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grün- und Freiflächen, Waldflächen sowie Gewerbeflächen im Änderungsumgriff vorgesehen.

Für das Plangebiet besteht derzeit mit Ausnahme der Gewerbefläche im Osten des Grundstücks kein Planungsrecht. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Rechenzentrums ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Rechenzentrum notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 1764/21, 1764/87, 1786 (Teilfläche), 1787 und weist insgesamt eine Fläche von ca. 13,9 ha auf.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim ist der Geltungsbereich größtenteils als Grün- und Freiflächen ausgewiesen. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Leipheim entsprechend anzupassen. Der Flächennutzungsplan wird bereits im Parallelverfahren durch die Stadt Leipheim geändert.

Im Osten des Geltungsbereichs ist bereits eine Teilfläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Süden des Geltungsbereichs bestehen Waldflächen innerhalb des Änderungsbereichs.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung u. der Planzeichenverordnung und wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Regelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2025 wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **13.04.2026 – 18.05.2026** für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.19, während der allgemeinen Dienststunden frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen sind im Internet auf der Homepage www.arealpro.de unter *Aktuelles - Bekanntmachungen im Rahmen laufender Bauleitplanverfahren* abrufbar.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (info@arealpro.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die Unterlagen liegen zudem im Rathaus der Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim, Zimmer Nr. 5, im Rathaus der Großen Kreisstadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg, an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes (Ebene 5, neben dem Eingang zu Zimmern Nr. 502/503), sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz/ im Rathaus Kötz, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz, Zimmer Nr. 1.07 (Bauamt), während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Günzburg, den 30.03.2026

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Landrat Dr. Hans Reichhart
Zweckverbandsvorsitzender

Nr.62

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ hat in der Sitzung am Dienstag, 17.03.2026, nachfolgende Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für den Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26.03.2026, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-51/7/3, eingegangen per Mail in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes am 26.03.2026, wurde die Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich im Hinblick auf die Festsetzung von Kreditaufnahmen in § 2 und von Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Satzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 2.23, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband
„Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	418.800,00 Euro
in den Aufwendungen mit	762.800,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	344.000,00 Euro
und im	

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.077.100,00 Euro
-----------------------------------	-------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Der gesamte Umlagesoll wird auf 344.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden 2.000.000,00 € benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Günzburg, 30.03.2026
Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
1. Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat